

SATZUNG

der Stadt Schweich

über die Nutzung und die Erhebung von Entgelten für die Nutzung
des **mobilen Wein- und Informationsstandes**

vom 31.07.2023

in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.02.2026

(Bereinigte Fassung)

Der Stadtrat Schweich hat in seiner Sitzung vom 27.07.2023 und aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der mobile Wein- und Informationsstand (Wul-Stand) steht im Eigentum der Stadt Schweich. Soweit der Stand nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht er nach Maßgabe dieser Satzung zur Vermietung zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung ist bei der Stadtverwaltung Schweich, Brückenstraße 46, 54338 Schweich zu beantragen.
Anträge auf Benutzung sind frühzeitig, spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin zu stellen. Die Buchung wird durch die Stadt Schweich schriftlich bestätigt.
- (3) Voraussetzung für die Nutzung ist die Anerkennung dieser Satzung und der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung. Die Genehmigung wird widerruflich erteilt. Aus wichtigen Gründen kann die Genehmigung widerrufen oder eingeschränkt werden. Dies gilt z.B. bei dringendem Eigenbedarf der Stadt und auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung, insbes. bei Verstoß gegen diese Satzung.
Bei jeder Nutzung ist eine volljährige Person als Verantwortliche/-r zu benennen.
- (4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss einen Nachweis der Haftpflichtversicherung vorzulegen. Die Stadt Schweich haftet nicht für entstandene Schäden.
- (5) Der Ausschank von Bier in jedweder Form ist ausgeschlossen.
- (6) Die Untervermietung des Wul-Standes ist ausgeschlossen.

§ 2

Maße und Ausstattung

- (1) Der Wul-Stand hat folgende Maße:
rechteckig 2700 x 2500 x 2060 mm mit 4 Verkaufsklappen
und zusätzlichem Dachtransparent 2500x450mm
Bereifung 195/50 B 10
mit Elektroanschluss 16 A
zul. Gesamtgewicht 1.600 kg
Stützlast 70 kg

- (2) Der Wul-Stand hat folgende Ausstattung:
- CNS-Gläerspülbecken 400x400x300 mm mit Kaltwasserhahn
 - Warmwasser-Untertischgerät 5 ltr. (2000 Watt)
 - CNS-Tropfmulde 420x420 mm mit Prismenlochblech
 - Flaschenkühler für 12x1 Liter-Flaschen
 - 2 Flaschen-Kühltruhen mit Glas-Schiebedeckel 184 ltr.
 - Kassenschublade abschließbar
 - 10 Gläserhalter 6-reihig für Stilgläser
 - Alu-Beleuchtungskanal je Seite mit 10 LED-Einbauleuchten
 - 2 Klemmleisten am Alu-Beleuchtungskanal links und rechts für Preislisten (ein Aufhängen in anderer Form, insbesondere das Anbringen von Klebeband ist untersagt)
 - Gläserspülmaschine incl. 2 Gläserkörbe, Flüssigreiniger-Dosierpumpe, Klarspülmittel-Dosierpumpe (Flüssigreiniger und Klarspüler sind vorhanden)
 - Schloss für Anhängerkupplung
 - Stromkabel 16 A 10 mtr.
 - 2 Schläuche Abwasser 5 mtr.
 - 1 Schlauch Brauchwasser 5 mtr.
- (3) Der Wagen und das Inventar sind pfleglich zu behandeln und in sauberem Zustand zurückzugeben, insbesondere sind die nachfolgend aufgeführten Bedienungs-anleitungen zu beachten, die bei Abholung des Wagens überreicht werden.
Durch Weinsäure verursachte Verschmutzungen/Ablagerungen auf den Edelstahlflächen sind mit dem bereitgestellten Edelstahlreiniger zu entfernen.
- Betriebsanleitung PEKI-Getränke-Verkaufs-Anhänger Typ GVA 2700
 - Betriebsanleitung Al-KO Aufauffeinrichtung
 - Bedienungsanleitung Warmwasser-Untertischgerät
 - Gebrauchsanweisung Flaschenkühler
 - Bedienungsanleitung Gläserspülmaschine
 - Gebrauchsanweisung Getränke-Kühltruhe
 - Pflege- und Reinigungshinweise für Duropol-Theken

§ 3

Reinigung

- (1) Die Reinigung des Wul-Standes erfolgt durch den Nutzer.
- (2) Sofern eine Nachreinigung durch den Eigentümer erfolgen muss, werden die entstehenden Kosten an den Nutzer weiterberechnet.

§ 4

Gebühren

- (1) Für die Benutzung des mobilen Wein- und Informationsstandes der Stadt Schweich werden Entgelte erhoben. Diese Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Entgeltschuldner ist der Antragsteller.

- (3) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (4) Die Entgelte werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entgeltbescheide fällig.

§ 5 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schweich, den 31.07.2023
Stadt Schweich

gez. *Lars Rieger*, Stadtbürgermeister (DS)

Anlage

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage
zur Satzung über die Nutzung und die Erhebung
von Entgelten für die Nutzung des mobilen
Wein- und Informationsstandes
in der Stadt Schweich
vom 20.02.2026

Für die Nutzung des mobilen Wein- und Informationsstandes der Stadt Schweich werden gemäß Beschluss des Stadtrates vom 19.02.2026 folgende Entgelte erhoben:

Alle hier genannten Beträge verstehen sich zuzüglich gegebenenfalls abzuführender gesetzlicher Umsatzsteuer.

Entgelte:

**1) Nutzung des Wul-Standes
durch ortsansässige Vereine und Parteien/Wählervereinigungen
oder durch ortsansässige Winzer**

Entgelt pro Tag	35,00 €
zuzügl. Pauschale für Übergabe + Abnahme	30,00 €

**2) Nutzung Wul-Standes
für anderweitige gewerbliche Nutzung**

Entgelte aus lfd. Nr. 1
zuzügl. Aufschlag von 50 %.

**3) Nutzung des Wul-Standes durch Winzer
auf Messen oder Veranstaltungen außerhalb der VG Schweich**

Entgelte aus lfd. Nr. 1	
zuzügl. Abnutzungspauschale	50,00 €

Allgemeine Hinweise:

Es erfolgt keine Vermietung an Nicht-Ortsansässige.

Kaution:

Als Kaution wird der dreifache Betrag der jeweiligen Grundgebühr erhoben, maximal jedoch 1.500,00 €.

Schweich, den 20.02.2026
Stadt Schweich

gez. *Lars Rieger*, Stadtbürgermeister (DS)